

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tagungszentrum Starnberger See

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des DGB Bildungswerk e.V. für das Tagungszentrum Starnberger See, Pöcking (im weiteren TZ genannt), gelten für die veröffentlichten enthaltenen Leistungen des TZ. Hierzu gehören die Vermietung von Hotelzimmern, Veranstaltungsräumen, Leistungen der Restauration, Zusatzleistungen.

1.2. Für alle anderen Leistungen des DGB Bildungswerk e.V. findet die jeweilige AGB Anwendung.

2. Vertragsabschluss

2.1. Vertragsgegenstand sind die Leistungen in den aktuellen Angeboten des TZ. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.2. Grundsätzlich gewährt das TZ eine Bereithaltung für angefragte Leistungen und Termine von 21 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist kann das TZ ohne Rücksprache über den Termin verfügen.

2.3. Mit der Buchung bzw. Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner diese AGB an. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme durch das TZ zustande.

2.4. Die Buchung von Leistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Nebenleistungen (z. B. Buchung von Musicalkarten, Stadtrundfahrten) begründen keine Pauschalreise gemäß §651a ff. BGB.

2.5. In den veröffentlichten Mietpreisen und Gebühren sind keine Gebühren von Behörden (z. B. für die Aufstellung von Bestuhlungsplänen, GEMA) enthalten. Derartige Kosten werden ohne Aufschläge an den Auftraggeber weiterberechnet.

2.6. Die Verwendung von eigenen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des TZ bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des TZ gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das TZ diese nicht zu vertreten hat.

2.7. Störungen an von den TZ zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurück behalten oder gemindert werden, soweit das TZ diese Störungen nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2.8. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem TZ. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

2.9. Soweit das TZ für einen Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handeln es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das TZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

3. Stornierung / Änderung durch den Kunden

3.1. Der Vertragspartner kann die von ihm gebuchten Leistungen jederzeit stornieren. Stornierungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Stornobedingungen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung im TZ.

3.2. Stornierungen und Änderungen der ursprünglichen Buchung von Zimmern und weiteren Leistungen im TZ sind für den Kunden nur unter Einhaltung folgender Fristen kostenfrei möglich:

Logis 1 bis 3 Personen: spätestens 3 Kalendertage vor Ankunft

Logis 3 bis 10 Personen: spätestens 14 Kalendertage vor Ankunft

Logis über 10 Personen: spätestens 42 Kalendertage vor Ankunft

Bei Buchung von Zimmern in Verbindung mit Qualifizierungsmaßnahmen aus dem offenen Programm des DGB Bildungswerkes gilt folgende Frist:

Logis bis 10 Personen: spätestens 30 Kalendertage vor Ankunft.

Logis bis 10 Personen: spätestens 10 Kalendertage vor Ankunft.

3.3. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen hat der Kunde die vereinbarte Leistung abzüglich einer 20%igen Aufwandsersparnis für nicht beanspruchte Zimmer zu zahlen.

3.4. Für weitere stornierte Leistungen (z. B. Vermietung von Tagungsräumen / Veranstaltungsarrangements einschl. Restauration) außerhalb der Logis werden zu 50 v.H. der vereinbarten Kosten für die ausgefallene Leistung berechnet. Bestellte Sonderleistungen, die infolge der Absage nicht unmittelbar verwendet werden können, sind voll zu vergüten.

3.5. Nimmt der Vertragspartner einzelne gebuchte Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so ist das TZ berechtigt, den Preis zu verlangen, der zwischen den Parteien vereinbart wurde.

3.6. Grundsätzlich können Stornierungskosten auf eine neu gebuchte Veranstaltung innerhalb von 12 Monaten zu 80 v.H. angerechnet werden.

4. Stornierung durch das TZ

4.1. Das TZ behält sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Stornierung einer Leistung bzw. die Absage einer Veranstaltung vor. Falls möglich, wird bei einer Absage durch das TZ ein anderer Termin und/oder Veranstaltungsort vereinbart. Sollte eine Vereinbarung nicht möglich sein, werden bereits bezahlte Entgelte für vereinbarte bzw. gebuchte Leistungen erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

4.2. Ferner ist das TZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise: Veranstaltungen wurden unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht. Es entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz gegen das TZ, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

5. Leistungen, Preise, Reklamationen, Zahlungsbedingungen

5.1. Für d. Leistungen d. TZ gelten die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Nettopreisliste.

5.2. Dem Vertragspartner stehen gebuchte Zimmer am Anreisetag ab 14.00h und am Abreisetag bis 10.00h zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart worden ist, hat das TZ das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00h anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner daraus Ersatzansprüche herleiten kann. Der Kunde ist verpflichtet, eine vorgesehene Abreise nach 10.00h der Rezeption spätestens bis 20.00h am Vortag der Abreise mitzuteilen. Bei einer Abreise bis 14.00h sind 50 v.H., nach 16.00h 100 v.H. des Logipreises fällig.

5.3. Bei Abweichungen der Gäste-/Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist das TZ berechtigt, die bestätigten Räume im Rahmen der vereinbarten Grundkonditionen zu tauschen. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des TZ vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das TZ Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das TZ trifft ein Verschulden.

5.4. Alle Leistungen des TZ werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat ohne Abzüge zu erfolgen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Zahlungsziel sind 21 Tage. Danach beginnt das Mahnverfahren.

5.5. Einwendungen gegen Rechnungen sind umgehend nach deren Zugang schriftlich beim TZ geltend zu machen. Die Einwendungen müssen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen wird als Zustimmung gewertet.

5.6. Reklamationen zu bestellten und erbrachten Leistungen sind der Leitung des TZ unmittelbar bekannt zu geben; nur so ist der Mangel im Sinne des Vertrages und der Bestimmungen des BGB zu beseitigen.

5.6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen gemäß 2.4. zu bezahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des TZ an Dritte.

6. Urheberrechtsschutz und Copyright

6.1. Die vom TZ eingesetzte Software an Rechnern des TZ ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf weder aus den Veranstaltungsräumen entfernt, noch ganz oder teilweise kopiert oder auf nicht vorab schriftlich genehmigte Weise nutzbar gemacht werden. Bei Beschädigung der Produkte oder Verletzung der Urheberrechte behält sich das TZ die Durchsetzung von eigenen Schadenersatzansprüchen als auch die Durchsetzung von Ersatzansprüchen Dritter vor.

6.2. Des Weiteren gelten die deutschen und europäischen Urheberrechtsbestimmungen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Das TZ haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des TZ, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das TZ im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn das TZ durch einfache Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, wenn seine Leistung unmöglich geworden ist oder wenn das TZ eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet sie für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro.

7.2. Mitgeführte Ausstellungs- und sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen des TZ. Das TZ übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Mitgebrachtes Dekorations- oder Veranstaltungsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das TZ darf dafür einen behördlichen Nachweis verlangen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem TZ abzustimmen. Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, so ist das TZ die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das TZ für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren - dem TZ der eines höheren Schadens - vorbehalten.

7.3. Der Umgang mit eingebrachten Gegenständen der Beherbergungsgäste ist entsprechend der internen Bestimmungen (MVA_027 und MTA_027) geregelt.

8. Datenschutz

Die Auftragsabwicklung beim TZ erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Das TZ behandelt die Daten streng vertraulich. Es gelten mindest die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

9. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Inkrafttreten

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Starnberg.

Diese AGB gilt ab dem 1. Januar 2006.